

Merkblatt für das Führungszeugnis und das erweiterte Führungszeugnis

Das Führungszeugnis

Es ist erforderlich, dass Sie bei Ihrer zuständigen Meldebehörde einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Charité - Universitätsmedizin Berlin, Geschäftsbereich Personal, Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin, stellen und den Quittungsbeleg bei der Einstellung vorlegen. Die Kosten hierfür müssen nach dem Bundeszentralregistergesetz von Ihnen übernommen werden.

Das erweiterte Führungszeugnis

Sollte von Ihnen ein erweitertes Führungszeugnis benötigt werden, so haben Sie in der E-Mail ein entsprechendes Dokument als Anhang erhalten, welches Sie zur Beantragung benötigen. Dieses ist bei Neueinstellungen sowie Weiterbeschäftigungen für Mitarbeiter zwingend erforderlich, die in sensiblen Bereichen tätig sein werden. Im Folgenden haben wir Wissenswertes zu diesem Thema für Sie zusammengestellt.

1. Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Beim Bundesamt für Justiz wird das Bundeszentralregister geführt. Hier werden strafgerichtliche Verurteilungen, aber auch Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten eingetragen. In den §§ 30a und 31 des Bundeszentralregistergesetzes ist zusätzlich ein erweitertes Führungszeugnis eingeführt worden. Dieses kann über Personen erteilt werden, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen. Es geht hierbei um die Frage, ob Eintragungen im Zusammenhang mit Minderjährigen vorliegen. Das sind unter anderem Verletzungen der Fürsorge- und Erziehungspflichten, Kinderpornographie oder Misshandlungen von Schutzbefohlenen.

2. Wer benötigt ein erweitertes Führungszeugnis?

Generell ist für die Beantwortung dieser Frage unerheblich, um welchen Beruf bzw. um welches Beschäftigungsverhältnis es sich handelt. Ob nun Ärztin oder Arzt, Krankenschwester oder Pfleger, Gastwissenschaftler oder Praktikanten: Zentral ist die Frage, ob die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter im Rahmen der Tätigkeit **dauerhaft und unmittelbar** Kontakt zu Minderjährigen hat oder haben wird. Gehören Sie zu diesem Mitarbeiterkreis, werden Sie persönlich angeschrieben.

3. Wo erhalte ich mein erweitertes Führungszeugnis?

Sie können das erweiterte Führungszeugnis im Bürger- oder Einwohnermeldeamt Ihres Haupt- oder Nebenwohnsitzes persönlich beantragen oder einen Boten damit beauftragen. Für die Beantragung benötigen Sie die Bestätigung von der Charité, welche Sie per E-Mail erhalten haben und müssen diese bei der Beantragung vorlegen.

1. Vereinbaren Sie einen Termin mit Ihrem Bürger- oder Einwohnermeldeamt. Bitte vergessen Sie nicht, Ihr gültiges Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass) vorzulegen.
2. Lassen Sie sich bitte eine Quittung über die 13 Euro ausstellen, die Sie dann an Ihre zuständige Sachbearbeitung im GB Personal senden.
3. Sofern Sie einen Boten mit der Überbringung der Unterlagen zum Bürger- oder Einwohnermeldeamt betrauen möchten, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Sachbearbeitung.

Kleiner Tipp: Termine lassen sich bereits in vielen Ämtern bequem online buchen. Unnötige Wartezeiten werden so vermieden. Bitte vergessen Sie nicht, Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass vorzulegen!

4. Was passiert mit meinem erweitertem Führungszeugnis?

Die erweiterten Führungszeugnisse werden direkt an die Charité – Universitätsmedizin Berlin gesendet und dort von einer internen Treuhandstelle geöffnet und inhaltlich bewertet. Sollten keine einschlägigen Einträge vorliegen, werden die Führungszeugnisse versiegelt in der Personalakte abgelegt.

5. Was ist, wenn Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis vorliegen?

In aller Regel wird das erweiterte Führungszeugnis keine Eintragungen enthalten. Sofern allerdings Eintragungen vorliegen, muss unter Beachtung aller Umstände des Einzelfalls eine Lösung gefunden werden.

6. Was passiert, wenn ich kein erweitertes Führungszeugnis vorlege?

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gehört zu den üblichen dienstlichen Obliegenheiten, die selbstverständlich erfüllt werden müssen. Nachlässigkeiten beim erweiterten Führungszeugnis dürfen nicht hingenommen werden. Kommen Sie dieser Aufforderung nicht nach, erfolgt die schriftliche Anmahnung.

7. Wohin kann ich mich bei Fragen wenden?

Sie können sich jederzeit an Ihre zuständige Sachbearbeiterin bzw. Ihren zuständigen Sachbearbeiter im GB Personal wenden.